# Uwe Hemmen: Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG), 2016

Die nachfolgenden AVG gelten für alle mir erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend schriftlich widersprochen wird.

#### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder dem Gestalter (im Folgenden für: Uwe Hemmen, Autor, Designer, Konzepter, Informationsarchitekten, Künstler, Regisseur, usw.) erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

  1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Gestalters weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Gestalter, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4. Der Gestalter überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Der Gestalter hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Gestalter zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.6. Vertragsstrafe bei nicht genehmigter Nutzung: das fünffache Honorar
- 1.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

# 2. Vergütung

- 2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Tarifverträge für Design-Leistungen SDSt/AGD und Fotoleistungen BVPA/MFM, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Gestalter berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Gestalter für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Gestalter hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 35% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 35% nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 30% nach Ablieferung.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug kann der Gestalter Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 3.3. Sollte der Kunde 30 Tage nach Rechnungserhalt die Rechnung nicht beglichen haben, befindet er sich im Verzug. Im Verzugsfall erstellt der Gestalter eine Mahnung und berechnet eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,- pro Rechnung. Sollte sich der Kunde 10 Tage nach Mahnungserstellung noch im Verzug befinden, ist der Gestalter berechtigt, sämtliche Leistungen zurückzubehalten, darunter fallen sowohl die Nutzungsgenehmigungen für erstellte Arbeiten als auch alle Serviceleistungen im Rahmen einer Internet-Präsenz, die bis zum Zahlungseingang gesperrt wird. Befindet sich der Kunde 14 Tage nach der Mahnung noch im Verzug, beantragt der Gestalter beim Amtsgericht Berlin ein Mahnverfahren und berechnet zusätzlich zu den Mahngebühren Zinsen in Höhe von zehn Prozent jährlich.
- 3.4. Sollte es zu Unstimmigkeiten über die vereinbarte Vergütung kommen, ist der Gestalter berechtigt, seine erbrachten Leistungen nach branchenüblichen Stunden- oder Tagessätzen in Rechnung zu stellen, den bestehenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

#### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Webpräsentationen (z.B. Anpassung an ältere Browser), Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 4.2. Der Gestalter ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Gestalter entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Gestalters abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Gestalter im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Dementsprechend ist der Gestalter nicht verpflichtet, Skizzen (z. B. Zeichnungen), Negative oder Dias, Computerdaten oder anderes Material, welches im Zuge der Arbeiten an dem Projekt vom Gestalter erstellt wird, dem Auftraggeber herauszugeben. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich die Nutzungsrechte am bestellten Endprodukt. 5.2. Zur Ansicht überlassene Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
  5.4. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von anderen auftragsbezogenen Arbeiten (z. B. Skizzen oder Computerdaten), so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Gestalter dem Auftraggeber diese Arbeiten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gestalters geändert werden.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Gestalter Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2. Die Produktionsüberwachung durch den Gestalter erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Gestalter berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Gestalter 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Gestalter ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. 6.4. Im Fall der Erstellung von Unikaten (z. B. Zeichnungen auf Papier) ist der Gestalter berechtigt, eine Kopie zur Archivierung anzufertigen und zur Eigenwerbung zu verwenden.
- 6.5. Im Fall von digitalen Arbeiten wie Internet-Präsentationen und digital aufgenommener Fotos ist der Gestalter berechtigt, die Originalfassung zu archivieren und zur Eigenwerbung zu verwenden.

#### 7. Haftung

- 7.1. Der Gestalter verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
  7.2. Der Gestalter verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3. Sofern der Gestalter notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Gestalters. Der Gestalter haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Gestalters.
- 7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet nicht der Gestalter.
- 7.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Gestalter geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 7.8. Freistellungserklärung: Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Gestalter übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Gestalter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber erklärt, dass alle gelieferten Materialien (Fotos und Texte und Daten) ohne Rechteverletzung für das Produkt genutzt werden können und Freistellung

von allen außergerichtlichen oder gerichtlichen Inanspruchnahmen von allen Schadensersatzforderungen, Kosten und Gebühren für den Fall, dass dieses Material gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und sonstigen Werberechts oder anderer Gesetze und Verordnungen verstößt.

### 8. Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsmittel

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Gestalter behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2. Die Wahl der Gestaltungsmittel ist dem Gestalter überlassen.
- 8.3. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Gestalter eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

#### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort ist Berlin, der Sitz des Gestalters.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3. Es gilt das Recht Deutschlands.